



Annika Klose
Mitglied des Deutschen Bundestages

Zum Gesetz zur Grundsicherung (SGB II) Ein kurzes FAQ zur ersten Einordnung

Wie ordnen wir die Einigungen zur Grundsicherung ein?

Die Grundsicherung wurde in dieser Woche vom Bundestag beschlossen. Viele der geplanten Änderungen wurden aber bereits im **Koalitionsvertrag** verankert und im Koalitionsausschuss im letzten Herbst beschlossen.

Der Gesetzesentwurf hat für uns als SPD einen schwierigen Kompromiss dargestellt. Es gab bereits in den Koalitionsverhandlungen Punkte, die Zugeständnisse an die Union waren und Punkte, mit denen wir Verbesserungen erreichen können.

Im **parlamentarischen Verfahren** konnten wir gemeinsam mit der Union **sinnvolle Weiterentwicklungen und wichtige Schutzmechanismen** für hilfsbedürftige Menschen in das Gesetz verhandeln.

Wird das Bürgergeld abgeschafft?

Nein, wir entwickeln es weiter, auch wenn es zukünftig **Grundsicherung** heißt. Auch ist es keine Rückkehr zu Hartz-IV. Bärbel Bas hat sich im letzten Jahr für viele Errungenschaften des Bürgergeldes und deren Erhalt stark gemacht. So konnten viele Änderungen, die wir mit dem Bürgergeld eingeführt haben, erhalten bleiben, wie der **Kooperationsplan**, die erhöhten **Freibeträge für Schüler:innen- und Ferienjobs**, das **Weiterbildungsgeld** oder die **Entfristung des sozialen Arbeitsmarkts**. Bewährte Instrumente bei der Arbeitsvermittlung werden nicht nur finanziell gestärkt, sondern für weitere Personengruppen geöffnet, um die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern.



Was ist im parlamentarischen Verfahren erwirkt worden?

Gemeinsam mit der CDU haben wir im Rahmen des intensiven, aber auch **konstruktiven parlamentarischen Verfahrens** uns auf folgende Änderungen einigen können:

Verbesserungen bei Reha- und Gesundheitsangeboten

Über 60 Prozent der Langzeitarbeitslosen haben **gesundheitliche Probleme**. Je früher hier Maßnahmen, wie beispielsweise eine Reha, ermöglicht werden, desto besser sind die Vermittlungschancen in der Zukunft. Aus diesem Grunde haben wir uns im Gesetz auf Schritte geeinigt, die die freie Förderung der **Jobcenter** und somit ihre **Handlungsmöglichkeiten** in diesem Bereich weiter stärken. So können neben einer frühzeitigen Erkennung von gesundheitlichen und psychischen Problemen gezielte und passgenaue Hilfsangebote, auch mit dem Hinweis auf Angebote weiterer Träger, vermittelt werden. Ziel ist es somit **Vermittlungshemmnisse nachhaltig abzubauen**, sowie die Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern. Dies stärken wir in § 16f SGB II.

Härtefallklausel für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und für Alleinerziehende

Damit Wuchermieten und die entsprechenden Vermieter:innen nicht weiter belohnt werden, wurden die Mietpreisbremse und die regionalen Angemessenheitsgrenzen im Kabinettsentwurf berücksichtigt. Dies geht auf den Koalitionsvertrag zurück. Demnach darf die Miete das 1,5-fache der regionalen Angemessenheitsgrenze nicht überschreiten. Sollte dies doch der Fall sein, müssen die Kosten, die über dem 1,5-fachen Wert liegen, aus dem Regelsatz oder Ersparnissen gezahlt werden. Eine aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat jedoch zu Recht darauf hingewiesen, dass ein beachtlicher Prozentsatz der Alleinerziehenden als auch der Bedarfsgemeinschaften (Haushalte im Leistungsbezug) mit Kindern in Wohnungen leben, die **über der im Gesetz festgelegten Angemessenheitsgrenze** liegen würden. Demnach würden gerade diese Gruppen, die aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten mit am stärksten belastet sind, Gefahr laufen, aus ihrem



Annika Klose

Mitglied des Deutschen Bundestages

Regelsatz zur Miete etwas dazu zahlen zu müssen. Das war aus unserer Sicht nicht vertretbar. Deshalb haben wir uns gemeinsam mit den Kolleg:innen der Union im parlamentarischen Verfahren auf eine **Härtefallregelung für genau diese Gruppen mit Kindern** geeinigt, um mögliche entstehende Notlagen abzuwenden und eine praktikable Lösung zu finden.

Änderungen für Leistungsbeziehende mit Kindern unter drei Jahren

Im Kabinettsentwurf wurde festgehalten, dass **Eltern mit Kindern** ab einem Jahr – statt wie bisher erst ab drei Jahren – vom Jobcenter angesprochen werden, um frühzeitig berufliche Perspektiven zu besprechen. Dazu zählen unter anderem Sprachförderung und Qualifizierungsangebote. Die **Kinderbetreuung** muss dafür sichergestellt sein.

Ziel ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken. Denn längere Erwerbsunterbrechungen erschweren die Rückkehr in den Arbeitsmarkt und wirken sich später negativ auf die Altersvorsorge aus – das betrifft insbesondere Frauen.

Um jedoch die Lebensrealitäten, wie eine mögliche längere Eingewöhnungszeit oder den Mangel an Betreuungsplätzen mit zu berücksichtigen, haben wir die vorgeschlagenen 12 Monate **auf 14 Monate ausgeweitet**, um den Erziehenden die benötigte Flexibilität einzuräumen und den Zeitraum mit dem Elterngeld in Einklang zu bringen. Eine länger andauernde Eingewöhnung im Kindergarten oder die Suche nach einem Betreuungsplatz wird vom Jobcenter auch darüber hinaus berücksichtigt.

Maßnahmen sollen direkt ab Antragstellung möglich sein

Zukünftig können Jobcenter ab Antragstellung bereits schneller anfangen, mit den Leistungsbeziehenden zusammenzuarbeiten.



Selbstständige im Leistungsbezug werden spätestens nach einem Jahr im Rahmen einer Tragfähigkeitsprüfung überprüft und sonst ggf. in eine Beschäftigung vermittelt
Um langfristigen Leistungsbezug bei Selbstständigen zu vermeiden, wird nach spätestens einem Jahr geprüft, ob die **Selbstständigkeit tragfähig** ist, sonst kann das Jobcenter auch in eine (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigung vermitteln.

Mehr Freiheiten für die Jobcenter

Die Jobcenter bekommen die Möglichkeit über den § 16f SGB II vor Ort eigene Ansätze und Maßnahmen umzusetzen, die genau **auf die Situation vor Ort passen** und so auf individuelle, **regionale Herausforderungen** reagieren können. Diese Aufgaben sind auf 10 Prozent des Eingliederungstitels gedeckelt.

Keine Härtefallklausel zum Schutz von Arbeitgeber:innen bei der Arbeitgeberhaftung

Wir führen die **Arbeitgeberhaftung** ein. Unternehmen, die systematisch Sozialleistungsmissbrauch und Schwarzarbeit ermöglichen, werden zur Verantwortung gezogen und müssen ggf. unrechtmäßig bezogene Leistungen zurückzahlen.

Im Kabinettsentwurf war eine Härtefallklausel für Arbeitgeber:innen vorgesehen. Diese **Ausnahmen für Arbeitgeber:innen** bei der Haftung für Schwarzarbeit mit zusätzlichem Leistungsbezug haben wir **gestrichen**.

Terminversäumnisse bei Anhaltspunkten für psychische Erkrankungen

Wenn im Fall von einem Terminversäumnis Anhaltspunkte für psychische Erkrankungen vorliegen, können Jobcenter ärztliche oder psychologische Begutachtung anordnen.

Damit können auch **frühzeitig Unterstützung im Verfahren** ermöglicht werden, bevor es etwa zu Leistungsminderungen und Leistungseinstellungen kommt. Dies kann durch den psychologischen Dienst der BA, die medizinische Dienste der Krankenkassen oder in Kooperation mit Ärzt:innen und Psycholog:innen geschehen.



Annika Klose

Mitglied des Deutschen Bundestages

Die Überprüfung von wiederholten AU-Bescheinigungen ist eine Klarstellung im Gesetz, dies war bisher auch schon möglich und ist eine Regelung, die auch den Regelungen in der Arbeitswelt entspricht.

Gibt es mietrechtliche Mehrbelastungen? Droht vermehrte Wohnungslosigkeit?

Es gibt einige Veränderungen im Bereich Mieten und Wohnen. Durch eine neue **Härtefallregelung**, die wir im parlamentarischen Verfahren beschlossen haben (siehe auch S. 3-4), sind Bedarfsgemeinschaften mit Kindern aber weiterhin besonders geschützt. Jobcenter können auch in Zukunft **mit örtlichen Mietervereinen kooperieren**, um Leistungsbeziehenden bei der Einhaltung der Mietpreisbremse zu unterstützen und zu beraten. Wenn Vermieter:innen die Miete nicht anpassen, wird diese bis zum Ende eines Verfahrens weitergezahlt.

Wenn einer Person der Wegfall des Leistungsanspruchs oder eine zeitweise Minderung der Leistungen droht, werden die Kosten für die Unterkunft weiter übernommen. Im Falle des Wegfalls des Leistungsanspruchs wird ab dem zweiten Monat die Miete nicht mehr übernommen, wenn die Person aber in einer **Bedarfsgemeinschaft** lebt, wird die volle **Miete auch weiterhin vom Jobcenter gezahlt**. So werden besonders Kinder geschützt.

Wohnungslosigkeit wollen wir unbedingt verhindern. So wurden hohe Hürden bis zur Einstellung der Zahlungen für Miete und Nebenkosten im Gesetz verankert.

Sollen psychisch Kranke stigmatisiert werden?

Nein. Um Menschen mit psychischen Erkrankungen zu schützen, gibt es **hohe Hürden und Härtefallregelungen**. Das Bundesverfassungsgericht hat hier hohe Anforderungen an die Gesetzgebung gestellt. So soll im Fall einer drohenden Leistungseinstellung bei Menschen mit psychischen Erkrankungen oder wenn Anhaltspunkte für eine Erkrankung vorliegen, vor einer Leistungseinstellung eine persönliche Anhörung tatsächlich stattfinden. Im Fokus steht für uns, Menschen mit psychischen Erkrankungen zu schützen und ihnen möglichst frühzeitig Unterstützung



zukommen zu lassen, nicht erst, wenn Leistungsminderungen oder der Leistungswegfall drohen. (Siehe dazu auch S. 4)

Werden Kinder im Fall von Leistungsminderung geschützt?

Die Jobcenter haben bei Leistungsminderungen und bei drohendem Wegfall des Leistungsanspruchs einen **Ermessensspielraum**. Hier spielt die Frage, ob minderjährige Kinder im Haushalt leben, eine übergeordnete Rolle. Das bedeutet, dass Jobcenter prüfen, ob Kinder von den Folgen betroffen sind. Bedarfsgemeinschaften sind besonders geschützt, weil die Miete auch bei Leistungsminderung oder Leistungseinstellung in voller Höhe weitergezahlt wird.

Welche Punkte konnten aus dem Bürgergeld allgemein erhalten oder verbessert werden?

Der Kooperationsplan

Bärbel Bas konnte trotz großen Widerstands der Union den sogenannten Kooperationsplan verteidigen. Dieser ist eine wichtige Errungenschaft aus der Bürgergeldreform der letzten Legislaturperiode und für uns ein zentrales Element. Der Kooperationsplan legt eine Zusammenarbeit zwischen Leistungsbeziehenden und dem Jobcenter auf Augenhöhe fest. In einem persönlichen Gespräch wird ein gemeinsamer Weg schriftlich festgehalten, der sich an den individuellen Bedürfnissen und Qualifikationen orientiert und eine nachhaltige Integration in Arbeit zum Ziel hat. Dieses Gespräch soll künftig verpflichtend vor Ort im Jobcenter stattfinden. Erst wenn kein Kooperationsplan zustande kommt oder Probleme dabei auftreten, wird ein Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung erstellt – dieser kann dann Grundlage für Sanktionen sein.



Annika Klose

Mitglied des Deutschen Bundestages

Fokus auf Langzeitarbeitslose

Ein zentrales Anliegen der SPD ist, dass auch Langzeitarbeitslose wieder ein passendes Angebot vom Jobcenter erhalten. Viele arbeitsmarktferne Menschen hatten lange keinen Kontakt mehr zum Jobcenter. Es ist wichtig, auch für sie Brücken zur gesellschaftlichen Teilhabe zu bauen.

Das kann nur gelingen, wenn die Jobcenter personell und finanziell gut ausgestattet sind. Deshalb haben wir im Haushalt 2026 eine Milliarde Euro zusätzlich für die Eingliederungstitel vorgesehen.

Welche allgemeinen Änderungen gilt es im Vergleich zum Bürgergeld zu erwähnen?

Was ist bei der Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch und Schwarzarbeit geplant?

Sozialleistungsmissbrauch und Schwarzarbeit sind keine Kavaliersdelikte. Sie erfordern zwei Seiten: diejenigen, die Leistungen unrechtmäßig beziehen, und diejenigen, die Schwarzarbeit anbieten.

Wir führen die **Arbeitgeberhaftung** ein. Unternehmen, die systematisch Sozialleistungsmissbrauch und Schwarzarbeit ermöglichen, werden zur Verantwortung gezogen und müssen ggf. unrechtmäßig bezogene Leistungen zurückzahlen.

Auch der Datenaustausch soll verbessert werden, um Schwarzarbeit effektiver zu bekämpfen.

Was bedeutet der Vermittlungsvorrang in Arbeit?

Mit der Einführung des Bürgergelds wurde der Vermittlungsvorrang abgeschafft – nun wird er wieder eingeführt. Trotzdem bleibt **Qualifizierung ein zentraler Bestandteil** der Arbeit der Jobcenter, vor allem dann, wenn sie langfristig erfolgreicher ist als eine kurzfristige Vermittlung in eine ungelernte Tätigkeit.



Gerade für **unter 30-Jährige** ohne Abschluss soll weiterhin auf Qualifizierung gesetzt werden. Wichtig bleibt: Vermittlungen sollen sich an dem orientieren, was im Kooperationsplan gemeinsam vereinbart wurde. Unser Ziel ist die Integration in gute und nachhaltige Arbeit.

Was ändert sich bei den Karenzzeiten?

Die Karenzzeit beim Vermögen – das sogenannte Schonvermögen – wird abgeschafft. Künftig richtet sich der Betrag, den Menschen an Erspartem behalten dürfen, wie folgt nach dem Lebensalter:

bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres: 5.000 Euro

ab dem 31. Lebensjahr: 10.000 Euro

ab dem 41. Lebensjahr: 12.500 Euro

ab dem 51. Lebensjahr: 20.000 Euro.

Selbst genutztes Wohneigentum wird im ersten Jahr nicht angerechnet. Auch bei Mietkosten bleibt die Karenz für ein Jahr bestehen – allerdings nicht bei unverhältnismäßig hohen Mieten.

Ziel ist, dass Menschen im ersten Jahr keine Wohnung aufgeben müssen, sondern sich auf ihre berufliche Perspektive konzentrieren können. Überschreitet die Miete jedoch das 1,5-Fache der angemessenen Kosten in der Kommune, entfällt die Karenzzeit. Auch die Quadratmeterhöchstgrenze der Kommune muss beachtet werden. Hier ist die eingeführte **Härtefallregelung** für Alleinerziehende und Bedarfsgemeinschaften mit Kindern zu berücksichtigen (siehe S. 3-4).

Sollte die Miete die gesetzlich vorgeschriebene Mietpreisbremse, die gesetzlich zulässige Miethöhe, überschreiten, sind die Mieter:innen aufgefordert, den:die Vermieter:in auf den Verstoß aufmerksam zu machen und dagegen vorzugehen.

Wenn die Karenzzeit aus einem der oben genannten Gründe entfällt, fordert das Jobcenter die Mieter:innen auf, die Kosten für die Unterkunft zu senken – beispielsweise durch einen Umzug. Nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist kann das Jobcenter – wie auch bislang – die Mietzahlungen kürzen oder binnen einer Frist zur Suche nach einer angemessenen Wohnung auffordern.



Annika Klose

Mitglied des Deutschen Bundestages

Was ändert sich bei den Leistungsminderungen?

Die sogenannte Sanktionstreppe bei Pflichtverletzungen wird abgeschafft – auf Wunsch der Jobcenter. Statt stufenweise zu sanktionieren, wird künftig direkt eine **Kürzung um 30 Prozent** vorgenommen. Diese Regelung war bereits Teil der Koalitionsverhandlungen. Die Sanktion dauert in der Regel drei Monate. Wird die Pflichtverletzung in diesem Zeitraum behoben, entfällt die Minderung ab dem Folgemonat.

Zudem wird die Regelung für sogenannte „Totalverweigerer“ fortentwickelt. Wer z. B. einen Arbeitsvertrag ohne nachvollziehbaren Grund ablehnt, erhält für mindestens einen, **höchstens zwei Monate** keine Geldleistungen mehr. Die Mietkosten werden in dieser Zeit direkt an die Vermieter:innen gezahlt. Die Krankenversicherung bleibt bestehen. Diese Sanktion kann künftig auch ohne vorherige Pflichtverletzung verhängt werden.

Neu ist die **vollständige Leistungseinstellung**, inklusive der Mietkosten, bei sogenannten Terminverweigerern. Viele Jobcenter haben bereits mit Leistungseinstellungen gearbeitet. Nun wird in einem ersten Schritt bei einem wiederholten Terminversäumnis (zwei Termine nacheinander nicht wahrgenommen) die Leistung für einen Monat um 30 Prozent gekürzt. Die Leistungseinstellung betrifft Menschen, die trotz mehrmaliger Einladung und Kontaktversuchen drei Termine nacheinander beim Jobcenter unentschuldigt nicht wahrnehmen.

Vor einer solchen Maßnahme muss bei **Menschen mit psychischen Erkrankungen** und Personen, bei denen es **Anhaltspunkte** gibt, dass sie Schwierigkeiten haben, sich in einem schriftlichen Verfahren zu äußern, persönlich geklärt werden, warum die Termine versäumt wurden. Menschen mit psychischen Erkrankungen sollen besonders geschützt werden. Für alle anderen Personen, denen der Wegfall des Leistungsanspruchs nach drei Terminversäumnissen droht, gilt eine abweichende Regelung. Hier soll es lediglich die Gelegenheit geben, dass sie vor Wegfall des Leistungsanspruchs eine persönliche Anhörung erhalten.

Diese Regelung darf nicht zur Obdachlosigkeit führen.



Das Bundesverfassungsgericht hat klare Leitplanken gesetzt, wenn es um das gesetzlich garantierte Existenzminimum und mögliche Leistungsminderungen geht. Das ist sehr wichtig.

Was nehmen wir aus der Debatte mit?

Wir teilen den Ärger über die Diskussionen über das Bürgergeld in den letzten Jahren, denn leider wurde häufig **jenseits jeglicher Fakten** argumentiert.

Wir mussten erleben, dass wir mit Daten und Argumenten kaum mehr durchgedrungen sind. Zum Beispiel, dass die **überwältigende Mehrheit der Bürgergeldbeziehenden mitmacht** und sich einbringt, es auch im Bürgergeld Mitwirkungspflichten gab und auch vor dem Bürgergeld nur circa **3 Prozent** der Leistungsbeziehenden von Leistungsminderungen betroffen waren, eben weil die meisten mitmachen.

Wenn gefragt wird, warum Menschen langzeitarbeitslos sind, wird der Fakt, dass viele Betroffene gesundheitliche Probleme haben, zwei Drittel keinen Berufsabschluss haben und 500.000 Alleinerziehende ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, schlicht ausgeblendet.

Es entspricht nicht der Wahrheit, dass Leistungsmissbrauch oder Unwillen weit verbreitete Phänomene wären. Das sind **Einzelfälle. Auf 21 Arbeitsaufnahmen kommt nur eine Ablehnung.**

Entsprechend arbeiten wir weiter daran, dass wir es in Zukunft schaffen, die Debatte **stärker bei den Fakten zu halten** und mehr über Beispiele zu sprechen, die der Realität entsprechen: Über die Lebensrealität von Betroffenen, über die Bemühungen von Jobcentermitarbeitenden und über die vielen tollen Projekte und Angebote der Arbeitsmarktförderung und des sozialen Arbeitsmarktes, die Brücken bauen.